

# ZUSCHUSSANTRSG EVANGELISCHE BÜCHEREIEN 2021

BUCH- UND MEDIENBESCHAFFUNG,  
BÜCHEREI-UND WERBEMATERIAL



Sankt Michaelsbund  
Das katholische Medienhaus

Sankt Michaelsbund  
Landesverband Bayern e.V.  
Landesfachstelle  
Herzog-Wilhelm-Straße 5  
80331 München

**Vorlagetermin: 31.03.2021**

**70**

Mitglieds-Nr. (fünfstellig)

buechereiarbeit@st-michaelsbund.de

Fax: 089 / 23225-185

**Wir beantragen im Haushaltsjahr 2021 für die Bücherei**

Name und Anschrift der Bücherei (Straße, PLZ und Ort)

bei einer Eigenleistung  von EUR einen Zuschuss aus dem Allgemeinen Staatszuschussprogramm für Buch- und Medienanschaffung bzw. Bücherei- und Werbematerial.

Öffentliche Büchereien, die am Allgemeinen Staatszuschussprogramm teilnehmen, müssen die Richtlinien für die Inanspruchnahme staatlicher Mittel zur Förderung des öffentlichen Büchereiwesens (s. Rückseite) vollinhaltlich erfüllen. Der Sankt Michaelsbund ist dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst für die sachgemäße Verwendung dieser Mittel verantwortlich. Das Ministerium behält sich vor, die Leistungsfähigkeit von Büchereien und die sachgemäße Verwendung staatlicher Mittel an Ort und Stelle bzw. durch Einsichtnahme in Statistiken und Rechnungsbelege zu überprüfen.

Schlusstermin für die Abwicklung ist der 15. November des laufenden Haushaltsjahres. Mit der Unterzeichnung verpflichtet sich der Antragsteller zur Einhaltung der Zuschussrichtlinien.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift d. Büchereiträger(s)

**Bitte wenden!**

## FÖRDERRICHTLINIEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME STAATLICHER MITTEL ZUM BESTANDSAUSBAU

1. Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen an Träger öffentlicher Bibliotheken nach Maßgabe folgender Grundsätze und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Ziel der staatlichen Förderung ist der Auf- und Ausbau der Büchereien zu leistungsfähigen und attraktiven Dienstleistern, die mit ihren Angeboten einen wesentlichen Beitrag zum örtlichen wie regionalen Bildungs- und Kulturangebot leisten. Die Förderung soll zur Bereitstellung von Mitteln am Ort anregen. Zuschüsse werden als Anteilsfinanzierung gewährt und erfolgen nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten, der statistischen Leistungsdaten sowie nach allgemeinen bibliotheksfachlichen Anforderungen und Zielen, wie sie auch im Bayerischen Bibliotheksplan formuliert sind. Die Mindest-Eigenleistung des/der örtlichen Träger(s) beträgt €1.000,-. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht grundsätzlich nicht!
  
2. Staatliche Zuschüsse sind zweckgebunden für folgende Ausgaben:
  - a) **Beschaffung von Büchern und anderen Medien (auch Lizenzen für eMedien, eLearning-Pakete)** sowie deren ausleihfertige bzw. bibliotheksgerechte Bearbeitung. Grundsätzlich nicht zuschussfähig ist die Beschaffung antiquarischer Bücher. Abweichungen von diesen Regelungen sind nur bei Vorliegen bestimmter örtlicher Bibliotheksstrukturen möglich und müssen gesondert beantragt werden.
  - b) **Beschaffung von Bücherei- und Werbematerialien:** Zuschussfähig sind ausschließlich Materialien, die unmittelbar der Werbung bzw. Öffentlichkeitsarbeit und der bibliothekarischen Buchbearbeitung bzw. Verwaltung dienen, nicht aber Büromaterial oder technische Verbrauchsmaterialien.
  - c) Beschaffung von Büchereimobiliar mit einem Gesamtwert unter €3.000,-.
  
3. Folgende bibliothekarische Voraussetzungen müssen für die Inanspruchnahme staatlicher Fördermittel gegeben sein:
  - a) Sicherstellung eines jährlichen und ausreichenden Etats für den Bestandsausbau;
  - b) Aktualität des Medienbestandes;
  - c) fachgerechte Verwaltung, bibliothekarisch korrekte Bearbeitung u. Aufstellung der Medien;
  - d) dem Einzugsbereich der Bücherei angemessene Öffnungszeiten;
  - e) kontinuierliche Betreuung der Bücherei durch eine angemessene Zahl ehren- und / oder neben- und / oder hauptamtlicher MitarbeiterInnen;
  - f) Erstellung einer sachlich richtigen Jahresstatistik nach den Vorgaben des Sankt Michaelsbundes.
  
4. Antragsformulare stehen zum Herunterladen auf der Seite des Sankt Michaelsbundes zur Verfügung. Schlusstermin für die Antragstellung ist der 31. März des laufenden Haushaltsjahres. Dieser Termin gilt grundsätzlich für alle Anträge auf Förderung. Eine Bearbeitung des Antrages erfolgt nur bei Vorlage der Statistik des Vorjahres und bei Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr. Die jeweilige Diözesanstelle ist beim Ausfüllen des Antrags gern behilflich. Der Schlusstermin für die Abwicklung ist der 15. November des laufenden Haushaltsjahres.